

FRAGEN UND FALL IM VERWALTUNGSRECHT AT

Fragen

- I. Aus welchen Merkmalen setzt sich ein Verwaltungsakt nach Art. 35 S. 1 BayVwVfG zusammen und wie werden die einzelnen Merkmale definiert?**
- II. Was versteht man unter einer Anhörung im Sinne des Art. 28 I BayVwVfG? Wo ist diese in der Prüfung zu verorten und was ist deren Besonderheit?**
- III. Warum ist eine Ermächtigungsgrundlage erforderlich? Braucht jeder Verwaltungsakt eine Ermächtigungsgrundlage?**
- IV. Welche Arten von Ermessen gibt es? Worauf wird das Ermessen gerichtlich überprüft?**

Sachverhalt: Versammlungsverbot¹

Der politisch radikale V meldet bei der Stadt Würzburg eine Versammlung vor dem Rathausplatz im Stadtzentrum an (vgl. Art. 2 I BayVersG). In der Vergangenheit ist es bei den von V veranstalteten Versammlungen regelmäßig zu Gewalttätigkeiten der Teilnehmer gegen Polizei und Dritte gekommen. Dies ist von V auch so gewollt, da er so erhofft die Aufmerksamkeit der Medien zu erreichen.

Nach Anhörung des V erlässt die Stadt Würzburg ein Verbot der Versammlung (vgl. Art. 15 I BayVersG), begründet wird dies damit, bereits seien die politischen Ansichten des V in Würzburg unerwünscht. Auch müssen erneute Straftaten gegen unbeteiligte Dritte verhindert werden. Zudem wird angeführt, dass zur Verhinderung von Straftaten Polizisten eingesetzt werden müssen, was aber aus Knappheit des öffentlichen Haushaltes der Stadt Würzburg zu teuer sei.

V erstrebt die Aufhebung des Verbotes und erhebt daher form- und fristgerecht Klage vor dem Verwaltungsgericht Würzburg.

Bearbeitervermerk: Hat die Klage des V vor dem Verwaltungsgericht Aussicht auf Erfolg?

¹ Hemmer, Karl-Edmund/Wüst, Achim, Die 44 Fälle – Verwaltungsrecht, 10.Aufl., 2019, S. 68 ff.

Anlage:

Art. 15 I BayVersG: Beschränkung, Verbot

- (1) Die zuständige Behörde kann eine Versammlung beschränken oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist oder ein Fall des Art. 12 Abs. 1 vorliegt.

Art. 2 BayVersG: Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) Eine Versammlung ist eine Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung.
- (2) Eine Versammlung ist öffentlich, wenn die Teilnahme nicht auf einen individuell feststehenden Personenkreis beschränkt ist.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt dieses Gesetz nur für öffentliche Versammlungen.